



Mindestlohn

Ausgangslage

Mit dem kürzlich beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) ist es amtlich: Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland in den meisten Branchen ein Mindestlohn von 8,50 EUR/Stunde.

Vorrangigkeit von Tarifverträgen

Bis zum 31.12.2016 sind niedrigere Löhne nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde. Dies kann u.a. die folgenden Branchen betreffen:

- Zeitarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Baugewerbe
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Bergbauspezialarbeiter
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerk (Montage)
- Pflegebranche
- Fleischwirtschaft
- Friseurhandwerk
- Gebäudereinigung
- Schornsteinfeger

Unabdingbarkeit des Mindestlohns

Der Mindestlohn darf nicht durch missbräuchliche Konstruktionen umgangen werden. Dies sichert den Anspruch der Arbeitnehmer auf den Mindestlohn. Ein Verzicht ist nur durch gerichtlichen Vergleich möglich.

Besonderheiten für bestimmte Saisonkräfte

Der Mindestlohn gilt auch für Saisonkräfte in der Landwirtschaft. Jedoch wird hier die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre). Die Höhe des Mindestlohns wird hierdurch nicht beeinflusst.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Den Mindestlohn sollen Arbeitnehmer einschließlich Praktikanten beanspruchen können. Vom Mindestlohn werden jedoch ausgenommen:

- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach einer Neueinstellung
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- Praktikanten zur Ableistung eines (Pflicht)-Praktikums im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium sowie freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen. Weiterhin sind ausgenommen Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten oder an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen
- Zeitungszusteller erhalten ab dem 01.01.2015 mindestens 75 Prozent, ab dem 01.01.2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 01.01.2017 sind es dann 8,50 EUR.

Besondere Pflichten für Arbeitgeber mit Sofortmeldungen und geringfügig Beschäftigten

Arbeitgeber, deren Branchen im § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführt sind sowie Arbeitgeber, die sog. Minijobber beschäftigen, sind ab 01.01.2015 dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen sieben Tage nach dem entsprechenden Arbeitstag vorliegen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Geldbußen

Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz drohen Geldbußen bis 500.000 EUR.